

Präsident v. Gerßdorf: Ich würde die Kammer zu fragen haben, ob sie nach dem Beirath unserer Deputation zwar der zweiten Kammer beitreten, jedoch den Zusatz hinzufügen wolle: „Ein Gleiches gilt in Bezug auf den von dem betreffenden Verwaltungsministerium abgeordneten vierten Ministerialrath.“ — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Prinz Johann: Endlich hat die zweite Kammer den letzten Satz der §.: „Bei dem Vortrage — zuzuziehen,“ so gefaßt: „Bei dem Vortrage muß stets eine gleiche Anzahl Mitglieder des Oberappellationsgerichts und Ministerialräthe und zwar von jeder Seite wenigstens drei gegenwärtig sein.“ Es erscheint zweckmäßig, daß von jeder Seite wenigstens drei Mitglieder gegenwärtig seien und insofern dürfte dem Antrage der zweiten Kammer beizutreten sein.

Präsident v. Gerßdorf: Ob die Kammer auch hierbei dem Beschlusse der zweiten Kammer nach dem Anrathen der Deputation beitreten wolle? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gerßdorf: Dieser Gegenstand der heutigen Tagesordnung würde somit erledigt sein und wir könnten nunmehr zur nächsten, den Entwurf eines Gesetzes wegen Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs betreffend, übergehen.

Referent Prinz Johann: Der erste Differenzpunkt, die Erläuterungen zum Criminalgesetzbuche betreffend, findet sich hier zu Art. 20 und 21. Die erste Kammer hat hier bloß den Wegfall der Worte: „wegen der persönlichen Verhältnisse des zu Bestrafenden,“ beschlossen, und sie hatte dabei zum Grunde auch den Fall zu treffen, wenn der Unterrichter sofort in dem Falle, wo alternativ nachgelassen ist, auch auf Geldstrafe zu erkennen, im Urthel keine Gefängnißstrafe ausspricht. Die zweite Kammer ist materiell damit einverstanden; indeß wünscht sie, daß das Maß der Gefängnißstrafe nicht im Urthel, sondern in den Entscheidungsgründen ausgedrückt werde, weil sie glaubt, daß, wenn im Urthel selbst von Gefängnißstrafe die Rede ist, schon gewissermaßen etwas der Ehre Nachtheiliges darin liege. Obgleich diesem Grunde kein großer Werth beizulegen sein möchte, so dürfte es doch unbedenklich sein, der zweiten Kammer beizutreten. Die Fassung lautet so: „in allen Fällen, wo neben der Geldstrafe auch Gefängnißstrafe zulässig, ist aber allein auf Geldstrafe erkannt, und hat der erkennende Richter in den Entscheidungsgründen u.“ Die Deputation rath an, dieser Fassung beizutreten.

Bürgermeister D. Groß: Ich wollte mir nur die einzige Bemerkung erlauben, daß bei dem Beschlusse der zweiten Kammer wohl nicht der Sinn untergelegen hat, jedesmal das Maß der Gefängnißstrafe, wofür Geldstrafe eintritt, in besondern Entscheidungsgründen auszudrücken, sondern es wird in dem Falle, wo die Entscheidungsgründe, wie sehr häufig geschieht, in das Urthel inserirt werden, auch das Maß der Gefängnißstrafe im Urthel selbst anzugeben sein.

Referent Prinz Johann: Allerdings ist dieser Antrag in der zweiten Kammer geschehen.

Präsident v. Gerßdorf: Ich würde die Kammer zu fragen haben, ob sie der Ansicht der Deputation hier beizutreten wünsche? — Einstimmig Ja. —

Referent Prinz Johann: Die Erläuterung zu Art. 50 hat die erste Kammer folgendermaßen gefaßt: „In dem Falle — abgemessen wird, ist zwar bei Bestimmung der Strafe zunächst jedes Verbrechen für sich zu beurtheilen. Es kann jedoch für diese abgesonderten Verbrechen zusammen genommen niemals eine höhere Strafe erkannt werden, als ausfallen würde, wenn sie insgesammt gleichartige Verbrechen der höhern Art wären und mithin dem Geldbetrage nach zusammengerechnet werden könnten.“ Die zweite Kammer ist materiell der ersten Kammer beigetreten. Sie wünscht nur, daß für die Worte „für diese abgesonderten Verbrechen“ gesetzt werde: „für dieselben.“

Präsident v. Gerßdorf: Will man dieser zweiten Veränderung beitreten? — Einstimmig Ja. —

Referent Prinz Johann: In dem Artikel 57 ist bloß eine formelle Verschiedenheit. Es ist in der ersten Kammer bemerkt worden, daß anstatt „ist“ „sind“ auf Zeile eins, statt „dieses letztern Artikels“ „des Artikels“ auf Zeile fünf gesetzt werde. Es ist damals von der ersten Kammer kein Beschluß darauf gefaßt worden. Die zweite Kammer scheint darauf einen ausdrücklichen Beschluß gefaßt zu haben, und es dürfte dem beizutreten sein.

Präsident v. Gerßdorf: Stimmt die Kammer dem bei? — Einstimmig Ja. —

Referent Prinz Johann: Die erste Kammer hat in Art. 163 eingeschaltet: „Zu — die Anwendung von Gewalt oder Drohung nicht auch der erfolgten Zueignung u.“ Man war der Ansicht, daß unter Raub die lebensgefährlichen Drohungen nicht begriffen werden könnten. Fälschlich scheint die zweite Kammer geglaubt zu haben, man wollte auch in Bezug auf den Begriff der Gewalt den Begriff des Raubes ausdehnen, das war aber keineswegs die Absicht. Die zweite Kammer hat aber folgende, wie mir scheint, klare und zweckmäßige Fassung vorgeschlagen: „Zu der Vollendung des Verbrechens des Raubes ist nicht erforderlich, daß der Räuber fremdes Eigenthum wirklich an sich genommen habe.“ Es ist nämlich gerade der Punkt getroffen, daß nicht die Ansichnahme der Sache nöthig sei zur Vollendung des Raubes, sondern bloß die unternommene Gewaltthat in gewinnsüchtiger Absicht.

Präsident v. Gerßdorf: Will auch hier die Kammer beitreten? — Einstimmig Ja. —

Referent Prinz Johann: Ueber den Art 230 der Erläuterungen sind in der zweiten Kammer die meisten Debatten gemacht worden. Es enthält dieser Artikel die Definition darüber, was Nachtzeit ist. Die zweite Kammer hat den Artikel formell ver-